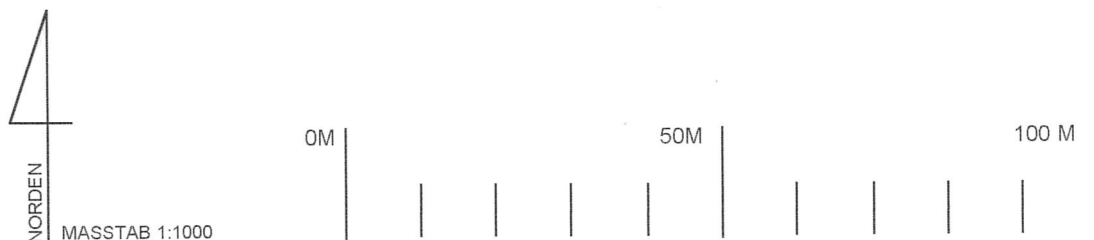


STADT DORFEN

BEBAUUNGSPLAN "ISENER STRASSE OST"-TEIL II

1. ÄNDERUNG



EBERHARD V. ANGERER DIPL. ING. ARCHITEKT REG.BMSTR. LOHENSTEINSTR. 22 81241 MÜNCHEN TEL.561602 FAX.561658

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, flowing letters.

MÜNCHEN, DEN 19.02.2001



Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet "Isener Strasse Ost"-Teil II als

S a t z u n g .

I. GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

- Änderung des Masses der baulichen Nutzung im Bereich der Einzelhausbebauung
- Änderung der Festsetzungen zur Bauhöhe und Dachneigung

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

WA	Allgemeines Wohngebiet
I+D	ein Vollgeschoss im Erdgeschoss und ein Vollgeschoss im Dachgeschoss als Höchstgrenze
	nur Einzelhäuser zulässig
0,5	Grundflächenzahl
	Geltungsbereich der Änderung

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzung C. 2.1 wird geändert und lautet neu wie folgt:

- 2.1 *Die Dachneigung wird bei den zweigeschossigen Gebäuden mit 20° bis 27° und bei den Gebäuden mit einem Vollgeschoss im Erdgeschoss und einem Vollgeschoss im Dachgeschoss mit 32° bis 42° festgesetzt.*

Die Festsetzung C. 3. **Höhenlage der Gebäude** wird wie folgt ergänzt:

- 3.3 *Bei den mit I+D gekennzeichneten Gebäuden wird die Wandhöhe (gemessen von OK Strassenmitte bis Schnittpunkt AK Aussenwand mit OK Dachhaut) auf der strassen-zugewandten Seite mit 4, 20 m festgesetzt.*

Die Festsetzung C. 4. **Äussere Gestaltung der Gebäude** wird wie folgt ergänzt:

- 4.6 *Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.*

Die Planzeichnung, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Isener Strasse Ost"-Teil II bleiben ansonsten unverändert gültig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Stadt-/Gemeinderat am 19.02.01 gefasst.
2. Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.01 in der Zeit vom 23.02./22.05. bis 09.02.01/19.06.01 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.01 wurde vom Stadt-/Gemeinderat am 27.06.01 gefasst (§10 BauGB).
4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§246 Abs. 1a BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 3.10.01; hierbei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.01 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



.....Dörfen....., den 09.07.01
J. C.
.....
1. Bürgermeister Stett